

Ist es gem. § 316 StGB strafbar, ohne Ausfallerscheinungen mit 1,1 Promille einen E-Scooter zu fahren?

Ist es gem. § 316 StGB strafbar, ohne Ausfallerscheinungen mit 1,1 Promille einen E-Scooter zu fahren?

Seit wenigen Wochen sind E-Scooter im Straßenverkehr zugelassen. Für das Führen eines solchen E-Scooters ist kein Führerschein erforderlich, gefahren werden dürfen sie aber erst ab einem Alter von 14 Jahren. Auch sind sie versicherungspflichtig. Sofern man nun alkoholisiert mit 1.1 Promille ohne Ausfallerscheinungen einen solchen E-Scooter fährt, stellt sich die Frage, ob man sich gem. den §§ 315c, 316 StGB strafbar machen kann. Das hängt davon ab, ob ein E-Scooter ein Kraftfahrzeug oder ein sonstiges Fahrzeug ist.

Nach der **Legaldefinition** des § 1 II StVG und des § 248b IV StGB gehören zu den **Kraftfahrzeugen** alle Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahngleise gebunden zu sein. Unwesentlich ist dabei die Antriebsart: so kann das Kfz etwa durch einen Verbrennungsmotor (Otto-/Dieselmotor), Elektromotor, Turbine etc. angetrieben werden. (Huppertz NZV 2010, 390)

In Abgrenzung dazu handelt es sich bei **Fahrrädern** um Fahrzeuge mit wenigstens zwei Rädern, die ausschließlich durch die Muskelkraft der sich auf ihm befindlicher Personen, insbesondere mit Hilfe von Pedalen oder Handkurbeln, angetrieben werden. (Huppertz NZV 2010, 390)

Bei **E-Bikes** hat das **OLG Hamm** folgendes entschieden. „Fahrräder mit einem elektrischen Hilfsantrieb, der sich bei Erreichen einer Geschwindigkeit von 25 km/h abschaltet, sind, unabhängig von einer etwaigen Anfahrhilfe, nach Auffassung des Senats *n i c h t* als Kraftfahrzeuge einzustufen“ (OLG Hamm NZV 2014, 482)

Bei **Segways** hingegen hat das **OLG Hamburg** (BeckRS 2016, 111447) festgestellt, dass diese zu den Kraftfahrzeugen gehören.

Was gilt nun für E-Scooter? Und warum ist das relevant, sprechen die §§ 315c und 316 doch allgemein nur von „Fahrzeugen“, wozu unstreitig z.B. auch Fahrräder, Partybikes und Fuhrwerke gehören.

Relevant ist es für Feststellung, ab wann eine **absolute Fahruntauglichkeit** angenommen wird. Bei Kraftfahrzeugen liegt dieser Wert bislang bei 1,1 Promille, bei anderen Fahrzeugen z.B. Fahrrädern hingegen bei 1,6 Promille. Unterhalb dieser Grenzen kann nur eine **relative Fahruntauglichkeit** vorliegen, die aber wiederum alkoholbedingte Ausfallerscheinungen voraussetzt. Führt also jemand ohne solche Ausfallerscheinungen mit einem E-Scooter mit 1,1 Promille, dann wäre er jedenfalls nach § 316 StGB strafbar, wenn es bei dem E-Scooter um ein Kraftfahrzeug handelt.

Zwar fahren E-Scooter nur mit einer Maximalgeschwindigkeit von 12 km/h und damit langsamer als z.B. E-Bikes. Auch dürfen sie nur auf Fahrradwegen oder der Straße gefahren werden. Infolge dessen geht von Ihnen eine geringere Gefährlichkeit aus, was dafür spräche, sie mit Fahrrädern zu vergleichen. Sie werden aber ausschließlich durch Maschinenkraft bewegt und sind versicherungspflichtig. Damit sind sie vergleichbar mit den Segways, die das OLG Hamburg als Kraftfahrzeuge angesehen hat. (So auch Schönke/Schröder-Hecker § 315c Rn 5)

Es wird abzuwarten sein, wie Rechtsprechung und Literatur dieses neue Fortbewegungsmittel klassifizieren. Sobald entsprechende Urteile vorliegen, werden wir sie im JURACADEMY Club besprechen.

<https://www.juracademy.de>

Stand: 04.07.2019